

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Änderungsbedarf beim Pflegekompetenzgesetz

Gemeinschaftliche Wohnformen

Was ist geplant?

Es soll ein neuer Sektor in der Pflegeversicherung eingeführt werden: gemeinschaftliche Wohnformen. Pflegebedürftige sollen dafür pro Monat 450 Euro erhalten. Ambulante Pflegeeinrichtungen können dazu mit den Kassen Verträge schließen, die ein „Basispaket“ (für Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und einzelne SGB V-Leistungen) und darüberhinausgehende Leistungen regeln.

Warum ist das ein Problem?

Die geplanten „gemeinschaftlichen Wohnformen“ (dritter Sektor in der Pflege mit neuen leistungsrechtlichen- und vertraglichen Anforderungen) bergen **existenzielle Gefahren für bestehende Wohngemeinschaftsangebote**.

Bei prognostizierten 14.000 Euro Einsparung pro Pflegebedürftigen im Jahr für die Pflegeversicherung gegenüber der WG-Versorgung ist absehbar, dass die Kostenträger darauf drängen werden, möglichst viele Menschen so zu versorgen.

Wie sollen bestehende Wohngemeinschaftsangebote daneben existieren können und wie kann die Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen sichergestellt werden?

Es bleiben zudem Fragen zur konkreten Organisationsform, der Kombination verschiedener Angebote und der Vereinbarung von Leistungen offen. Eine wirtschaftlich verlässliche Planung erscheint nicht möglich. Es ist sogar stark zu befürchten, dass mit der Schaffung eines neuen Sektors mit entsprechend ausgerichteten Interessenlagen der Kostenträger die bisherigen WG-Strukturen, die sich in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt und zu einer wichtigen Säule der ambulanten Pflegeinfrastruktur geworden sind, existenziell gefährdet werden. Das würde die ambulante Versorgung nicht stärken, sondern empfindlich schwächen. Das ist der falsche Weg!

Anstatt die bestehenden Versorgungsangebote in der Pflege abzusichern, sollen mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand neue privilegierte Angebote geschaffen werden. Statt einer Stärkung der Selbstbestimmung und der Versorgungssicherheit der Pflegebedürftigen würde so einzig eine Kostenersparnis gesetzlich vorangebracht werden. Für die seit Jahren von der Politik befürwortete WG-Versorgung ist dies im Gegenzug existenzbedrohend. Strukturen, die über viele Jahre geschaffen wurden, sowohl durch Leistungserbringer wie auch in der Selbstverantwortung der Pflegebedürftigen, werden absehbar verschwinden. Dies widerspricht der vermeintlich gewünschten Stärkung der Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen. Nicht ohne Grund haben sich Wohngruppen in den vergangenen Jahren als eine bei den Pflegebedürftigen sehr beliebte Versorgungsform etabliert. **Der neue Versorgungssektor des § 92c SGB XI wird diese Strukturen mittelfristig zerschlagen.**

Dabei gibt es gemeinschaftliche Wohnformen bereits im Rahmen der Pflegeversicherung: das sind ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 38a SGB XI (bzw. § 45h SGB XI in der Fassung des Referentenentwurfs). Diese gilt es zu stärken. Eine neue Versorgungsform mit einem neuen Sektor leistet keinen Beitrag zur Absicherung der pflegerischen Versorgung, es gilt die bestehenden Strukturen und Angebote in der Pflege abzusichern und zu stärken.

Die gemeinschaftlichen Wohnformen stoßen auf breite Ablehnung:

GKV-Spitzenband:

„Der Mehrwert dieser Versorgungsform für den pflegebedürftigen Menschen im Vergleich zur Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngruppe nach geltendem Recht erschließt sich nicht. Aktuell gibt es mit dem Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI bereits eine alternative Wohnform im ambulanten Setting. Die beabsichtigte Neuregelung ist zu streichen.“ [Link](#).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW):

„Wir halten diesen Vorschlag noch nicht für umsetzungsreif und schlagen stattdessen Modellvorhaben dazu vor. Der neue § 45j i.V. mit § 92c führt jedoch einen dritten Sektor ein, was wir ablehnen. Stattdessen sollten die bewährten, aber mittlerweile vielfach gefährdeten, ambulanten Wohngruppen besser gefördert werden durch Erhöhung des Wohngruppenzuschlags von den jetzt unzureichenden 214 Euro bspw. auf die hier für das gemeinschaftliche Wohnen angesetzte Pauschale von 450 Euro.“ [Link](#).

Think Tank Vorbehaltsaufgaben der Pflege (u.a. Prof. Dr. Klie, Prof. Dr. Büscher, Prof. Dr. Weidner):

„Es schwächt andere und eigenständige zivilgesellschaftliche Antworten auf die Herausforderungen der Pflege und wird vor allen Dingen dazu führen, dass die Vielfalt neuer Wohnformen und Pflegearrangements sowie innovative Ansätze behindert werden. Verlierer der Regelungen sind ambulant betreute Wohngemeinschaften, die faktisch nochmals in eine nachteiligere Stellung gebracht werden, da sie weder an den Kostenbegrenzungen in der vollstationären Pflege partizipieren noch an dem Basispaket in den gemeinschaftlichen Wohnformen, bei denen es sich faktisch um Hausgemeinschaftsmodelle handelt.“ [Link](#).

Was ist die Lösung?

Der bpa lehnt die gemeinschaftlichen Wohnformen ab und fordert eine Streichung der Regelungen in § 45j SGB XI und § 92c SGB XI im Pflegekompetenzgesetz. Stattdessen sollte der Zuschlag für ambulant betreute Wohngruppen nach § 38a SGB XI erhöht und die Leistungserbringung in der stationären Pflege flexibilisiert werden.

- [Zur Stellungnahme des bpa zu § 45j SGB XI – Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen.](#)
- [Zur Stellungnahme des zu § 92c SGB XI – Verträge zur pflegerischen Versorgung in gemeinschaftlichen Wohnformen.](#)

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als **13.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen** die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleitungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe, sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevante Teile der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 395.000 Arbeitsplätze. Die Investitionen in die soziale Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro.